

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke
und Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Weitere Entwicklung bei Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis seit dem Schuljahr 2022/2023

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 sowie im aktuellen Schuljahr an den Schulen jeweils im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis beschäftigt (bitte aufgelistet nach Schuljahr und Schulart)?
2. Inwiefern entsprechen die Ausbildungen und Qualifikationen der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter weiterhin den in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050 genannten (ggf. unter konkreter Darstellung von Änderungen)?
3. In welchem tariflichen Rahmen wurden die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis jeweils vergütet (unter Nennung von Entgeltgruppen und ggf. Änderungen zum Stand der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050)?
4. Ist die in Frage 3 abgefragte Vergütung nach beruflicher Qualifizierung oder nach einer individuellen Einstufung der jeweils betreuten Kinder gestaffelt (ggf. unter Angabe inwiefern auch Mischmodelle angewandt werden)?
5. Wie entwickelte sich vor diesem Hintergrund der finanzielle Aufwand für die Stadt Pforzheim und den Enzkreis im Rahmen der Schulbegleitungen (auch unter Berücksichtigung etwaiger Unterstützung durch das Land)?
6. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden beginnend mit dem Schuljahr 2022/2023 jeweils jährlich im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis gestellt?
7. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter konnten im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis jeweils jährlich seit dem Schuljahr 2022/2023 vermittelt werden?

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten aufgrund einer fehlenden Schulbegleitung jeweils jährlich seit dem Schuljahr 2022/2023 im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?
9. Wie lang betrug die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antrag und Besetzung einer Schulbegleitung jeweils im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis insbesondere im Vergleich zum Stand der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050?
10. Inwiefern sind allgemein Verbesserungen bei der Versorgung mit Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für die Betreuten sowie der Attraktivität des Berufs festzustellen?

6.11.2025

Dr. Rülke, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Nachdem die Fragensteller bereits im Rahmen der Drucksache 17/4050 Informationen zur Situation der Schulbegleitungen im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis abgefragt haben, bedarf es einer Aktualisierung dieser Kleinen Anfrage, da es weiterhin immer wieder Hinweise auf Probleme im Bereich der Schulbegleitungen gibt.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. November 2025 Nr. 35-0141.5-017/9803 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

In Baden-Württemberg nehmen die 44 Stadt- und Landkreise die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe als Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX wahr. Dies gilt sowohl für ihre Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX) als auch für ihre Funktion als Träger der Eingliederungshilfe (§ 6 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX). Dem Land obliegt in beiden Rechtskreisen die Funktion als Oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Fachaufsicht besteht nicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verfügt selbst über keine Daten zur Beantwortung der Fragen. Deshalb wurden der Stadtkreis Pforzheim und der Enzkreis jeweils um Stellungnahmen zur Beantwortung der Fragen gebeten.

1. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 sowie im aktuellen Schuljahr an den Schulen jeweils im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis beschäftigt (bitte aufgelistet nach Schuljahr und Schulart)?

Zu 1.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zur Ziffer 1 Folgendes mitgeteilt:

Die Zahl der für Pforzheimer Kinder und Jugendliche eingesetzten Schulbegleiter stellt sich wie folgt dar:

SGB VIII

Jahr	Gesamt	Davon SBBZ	Aufwand in Mio. € im Haushaltsjahr
2022	57	**	2,0
2023	69	**	1,9
2024	84	**	2,7
2025 aktuell	*	**	3,2 (Prognose)

* Konnte nicht ermittelt werden.

** Der Anteil der Schulbegleiter an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) (alle Förderschwerpunkte) lag im Rechtskreis SGB VIII zuletzt bei 21 %. Eine darüberhinausgehende Differenzierung nach Schularten ist nicht möglich.

SGB IX (jeweils zum Stichtag 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Davon SBBZ	Aufwand in Mio. € im Haushaltsjahr
2022	54	30	1,4
2023	61	27	2,2
2024	77	35	2,4
2025 aktuell	84	42	2,6 (Prognose)

Der Anteil von Schulbegleitern an SBBZ (alle Förderschwerpunkte) lag im Rechtskreis SGB IX bei 50 %. Eine darüberhinausgehende Differenzierung nach Schularten ist nicht möglich.

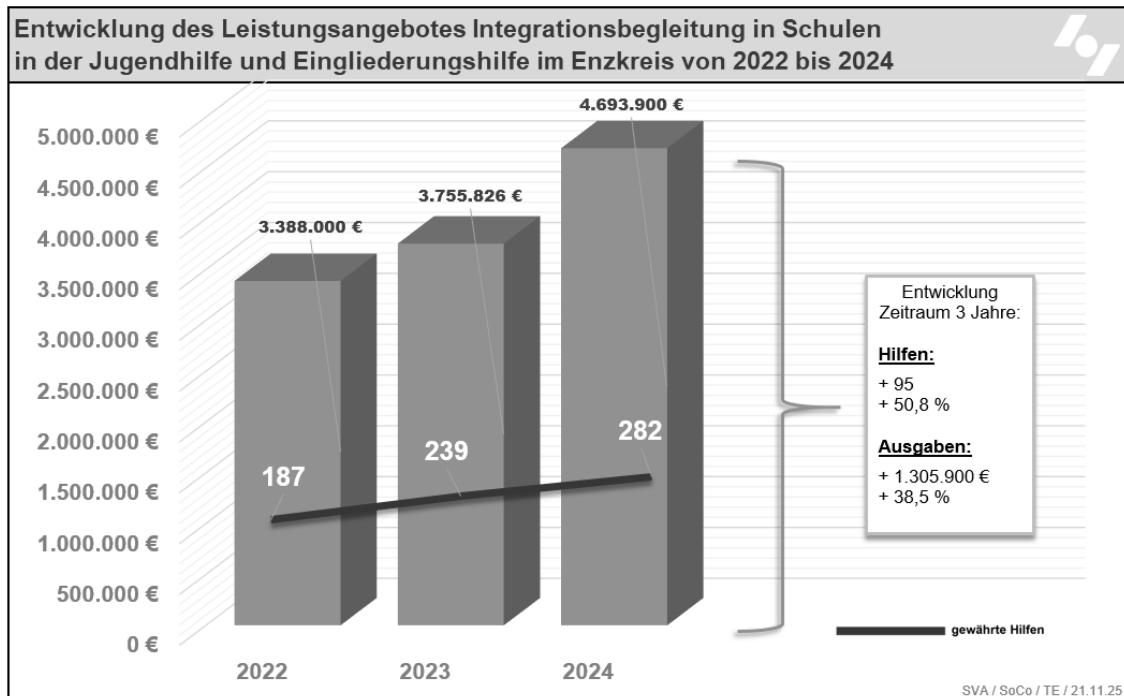
Der Enzkreis hat zur Ziffer 1 Folgendes mitgeteilt:

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind im Enzkreis in der Regel bei freien (privaten) Trägern der Jugendhilfe beschäftigt, nicht direkt bei den Schulträgern. Die Beschäftigungsumfänge wie auch die Dauer der Beschäftigung variieren stark und ergeben sich aus dem jeweiligen Hilfebedarf. Aufgrund der vorliegenden Organisationsstruktur wird im Enzkreis die Anzahl der in diesem Bereich tätigen Personen nicht erfasst, sondern die Zahl der Fälle. Eine statistische Darstellung nach Schuljahren und Schularten ist nicht möglich, da eine Abgrenzung bezogen auf Kalenderjahre erfolgt. Somit entspricht die Vorgehensweise nach wie vor jener in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050 dargestellten.

Es ist davon auszugehen, dass analog zur Grafik (1) für jede Klientin und jeden Klienten, die/der einen festgestellten Anspruch auf eine Schulbegleitung hat, auch

eine Begleitperson bei einem einschlägigen Leistungserbringer für Schulbegleitung angestellt ist bzw. war.

Die Schulbegleitungen verteilen sich auf: Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und weiterführende Förderschulen:



2. Inwiefern entsprechen die Ausbildungen und Qualifikationen der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter weiterhin den in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050 genannten (ggf. unter konkreter Darstellung von Änderungen)?

Zu 2.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 2 Folgendes mitgeteilt:

Die Aussagen der Stellungnahme von 2023 treffen weiterhin zu.

Der Enzkreis beantwortete die Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam zu Ziffer 4.

3. In welchem tariflichen Rahmen wurden die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis jeweils vergütet (unter Nennung von Entgeltgruppen und ggf. Änderungen zum Stand der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050)?

Zu 3.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 3 Folgendes mitgeteilt:

Die Aussagen der Stellungnahme von 2023 treffen weiterhin zu. Die Entgelte werden gemäß der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben.

Der Enzkreis beantwortete die Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund des Sachzusammenhangs zu Ziffer 4.

- 4. Ist die in Frage 3 abgefragte Vergütung nach beruflicher Qualifizierung oder nach einer individuellen Einstufung der jeweils betreuten Kinder gestaffelt (ggf. unter Angabe inwiefern auch Mischmodelle angewandt werden)?*

Zu 4.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 4 Folgendes mitgeteilt:

Die Festlegung einer Entgeltstufe erfolgt gemäß der Leistungs- und Entgeltvereinbarung vordringlich unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des jeweiligen Kindes sowie des Qualifizierungsniveaus der eingesetzten Schulbegleitung.

Der Enzkreis beantwortete die Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt:

Für die Ausführungsqualität der Schulbegleitung bestehen klare Anforderungen an die Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte, um den Bedarf der Klientinnen und Klienten decken zu können. Die Einordnung erfolgt dabei in Qualitätsstufen von 1 bis 4. Die entsprechenden Leistungserbringer lehnen sich in der Regel an die Vergütungs-Systematik des TVöD an. In den hier relevanten Qualitätsstufen lassen sich unterschiedliche Tätigkeitsprofile unterscheiden:

- Vergütung analog TVöD SuE: S 2/Stufe 3: Hierzu zählen einfache Tätigkeiten, die jedoch mehr als eine kurze Einarbeitungszeit erfordern.
- Vergütung analog TVöD SuE: S 3/Stufe 3: Tätigkeiten dieser Stufe setzen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die üblicherweise durch praktische Erfahrung als Schulbegleitung oder durch eine mindestens einjährige Ausbildung – auch wenn diese nicht einschlägig ist – erworben werden.
- Vergütung analog TVöD SuE: S 8b/Stufe 3: In diesem Bereich sind Tätigkeiten angesiedelt, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie typischerweise in einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung sowie andere ausreichende Qualifizierungen vermittelt werden. Beispiele hierfür sind Berufsausbildungen und Qualifikationen im Bereich Krankenpflege, Altenpflege, pädagogische Fachkräfte (Erzieher und Erzieherinnen), Heilerziehungspflege, Physiotherapie oder Ergotherapie.
- Vergütung analog TVöD SuE: S 13/Stufe 3: Tätigkeiten dieser Stufe setzen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die üblicherweise im Rahmen einer abgeschlossenen Hochschulausbildung oder durch entsprechende Berufserfahrung und andere Qualifikationen erworben werden. Typische Beispiele sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit überwiegender Klientelarbeit.

Damit wird deutlich, dass die Anforderungen an Schulbegleitungspersonen je nach Aufgabenbereich und Verantwortungsgrad variieren und eine abgestufte Qualifikation notwendig ist, um die Qualität der Unterstützung sicherzustellen.

Die grundsätzliche Vorgehensweise entspricht nach wie vor jener zum Stand der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050.

- 5. Wie entwickelte sich vor diesem Hintergrund der finanzielle Aufwand für die Stadt Pforzheim und den Enzkreis im Rahmen der Schulbegleitungen (auch unter Berücksichtigung etwaiger Unterstützung durch das Land)?*

Zu 5.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 5 Folgendes mitgeteilt:

Siehe die Antwort zu Ziffer 1. Die finanziellen Aufwendungen können nur pro Haushaltsjahr dargestellt werden.

Der Enzkreis hat zu Ziffer 5 Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

6. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden beginnend mit dem Schuljahr 2022/2023 jeweils jährlich im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis gestellt?

Zu 6.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 6 Folgendes mitgeteilt:

Die Anzahl der Neuanträge auf Schulbegleitung betrug:

	<u>SGB VIII</u>	<u>SGB IX</u>
im Schuljahr 2022/2023:	19	20
im Schuljahr 2023/2024:	33	25
im Schuljahr 2024/2025:	33	21

Der Enzkreis hat zu Ziffer 6 Folgendes mitgeteilt:

Analog der geschilderten Vorgehensweise in der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Antrag auf Schulbegleitung in den vergangenen drei Jahren auch zur Bewilligung geführt hat. Anträge wurden bei Nichtzuständigkeit nach dem SGB IX an den zuständigen Reha-Träger (z. B. Krankenkasse) weitergeleitet.

Bezugnehmend zur Anzahl der Anträge sind die Zahlen der geleisteten Hilfen der Antwort auf Ziffer 1 zu entnehmen.

7. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter konnten im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis jeweils jährlich seit dem Schuljahr 2022/2023 vermittelt werden?

Zu 7.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 7 Folgendes mitgeteilt:

SGB VIII:

Zu allen Anträgen konnte eine geeignete Schulbegleitung vermittelt werden. Insofern entspricht die Anzahl im Wesentlichen den o. g. Neuanträgen. In wenigen Fällen erfolgte bei sogenannten Poollösungen die Betreuung zweier Kinder durch eine Schulbegleiterin.

SGB IX:

In den meisten Fällen konnte eine Assistenzkraft als Schulbegleitung über einen externen Leistungserbringer oder auch direkt über den Schulträger eingesetzt werden. Es gab aber auch Einzelfälle, in denen über mehrere Monate keine geeignete Assistenzkraft gefunden wurde.

Hierbei ist festzuhalten, dass der Stadt in erster Linie eine Vermittlerrolle zu kommt; die eigentliche Personalsuche obliegt dem jeweiligen Träger.

Der Enzkreis hat zu Ziffer 7 Folgendes mitgeteilt:

Wie aus der Beantwortung zu Ziffer 1 zu entnehmen, sind Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Enzkreis in der Regel bei freien (privaten) Jugend- und Sozialhilfeträgern beschäftigt. Die Personalbeschaffung neuer Kräfte obliegt im Bereich der Schulbegleitung somit im Wesentlichen den Leistungserbringern und kann daher nicht belastbar beantwortet werden.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass analog zur Grafik (1) für jede Klientin und jeden Klienten mit festgestelltem Anspruch auf eine Schulbegleitung auch

eine Begleitperson bei einem einschlägigen Leistungserbringer für Schulbegleitung angestellt ist bzw. war.

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten aufgrund einer fehlenden Schulbegleitung jeweils jährlich seit dem Schuljahr 2022/2023 im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis nicht am Präsenzunterricht teilnehmen

Zu 8.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 8 Folgendes mitgeteilt:

Dazu liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die relativ kurze Zeit zwischen Antragsstellung und Bewilligung bzw. Einsatz einer Schulbegleitung (siehe unten) in sehr wenigen Fällen dazu führt, dass ein Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann. In Einzelfällen erfolgt die Beschulung, z. B. wegen der geringen Belastungsfähigkeit des Kindes, in verminderter Form.

Der Enzkreis hat zu Ziffer 8 Folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich gilt die Schulpflicht, der gesetzliche Auftrag sowie der Anspruch des jungen Menschen auf Beschulung sowie bei Bedarf Schulbegleitung. Die Kreisverwaltung erfasst die Zahl der Klientinnen und Klienten, die Schulbegleitung in Anspruch nehmen, nicht aber die Zahl der Kinder, die wegen fehlender Begleitung tatsächlich nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten. In der Regel findet eine Beschulung statt, jedoch eventuell in einem angepassten Umfang, bis die entsprechende Schulbegleitung ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Solch eine Situation ist bzw. war jedoch nicht der Bewilligung geschuldet, sondern der Suche nach geeigneten Schulbegleitungen (Fachkräfte). Es ist daher nur indirekt abzuleiten, dass durch Wartezeiten und Personalmangel jedes Jahr eine geringe Anzahl von Kindern betroffen ist – konkrete jährliche Zahlen für den Enzkreis existieren jedoch nicht.

9. Wie lang betrug die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antrag und Besetzung einer Schulbegleitung jeweils im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis insbesondere im Vergleich zum Stand der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050?

Zu 9.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 9 Folgendes mitgeteilt:

Die Wartezeit im Leistungsbereich SGB VIII und SGB IX beträgt im Allgemeinen zwei bis drei Monate.

SGB IX:

Der Bedarf hinsichtlich der notwendigen Unterstützung kann bei Neuanträgen erst durch Beobachtung des Kindes im Unterricht erfolgen (Bedarfsermittlung). Zwangsläufig hat zu diesem Zeitpunkt die Beschulung bereits begonnen. Eine Verkürzung der Wartezeit wird durch den Umstand begünstigt, dass der Kreis der Anbieter, mit denen Entgelt- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, größer geworden ist. Da eine Leistung gem. § 35a SGB VIII zwingend die Diagnose einer psychischen Störung und eine Leistung nach dem SGB IX ebenso ärztliche Gutachten und Diagnosen voraussetzt, führen fehlende fachärztliche bzw. psychologische Stellungnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung in Einzelfällen allerdings zu Verzögerungen.

Der Enzkreis hat zu Ziffer 9 Folgendes mitgeteilt:

Vorausschickend lässt sich sagen, dass eine durchschnittliche Wartezeit aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedarfe der Klientinnen und Klienten und der sich hieraus ergebenden Anforderungen auch an die Qualifikation der gesuchten (Fach-)kräfte nicht pauschal angegeben werden kann.

SGB IX:

Die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antragstellung und Besetzung einer Schulbegleitung betrug in den letzten drei Jahren, je nach Einzelfall, zwischen drei und sechs Monaten. Somit hat sich im Vergleich zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050 keine Veränderung ergeben.

SGB VIII:

Im Vergleich zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/4050 lässt sich keine grundlegende Veränderung darlegen: In Fällen, in denen die Voraussetzungen (die fachärztliche Stellungnahme sowie die festgestellte Teilhabebeeinträchtigung) vorliegen, kann die Bearbeitungsdauer einen Zeitraum von ca. zwei Monaten betragen (Bewilligung der Hilfe). Jedoch ist der Beginn der Hilfe abhängig von der zeitnahen Verfügbarkeit einer geeigneten Schulbegleitung, was häufig 16 bis 20 Wochen, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, andauern kann.

10. Inwiefern sind allgemein Verbesserungen bei der Versorgung mit Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für die Betreuten sowie der Attraktivität des Berufs festzustellen?

Zu 10.:

Der Stadtkreis Pforzheim hat zu Ziffer 10 Folgendes mitgeteilt:

Wie oben dargestellt, hat sich die Versorgung mit Schulbegleitern durch das Hinzutreten neuer Anbieter verbessert. Es wird in Zukunft darauf zu achten sein, dass neben der quantitativen Verbesserung die Qualität der Leistung erhalten bzw. noch verbessert wird. Hier kommt den Anbietern hinsichtlich Auswahl, Schulung und Anleitung des Personals eine besondere Verantwortung zu.

Der Enzkreis hat zu Ziffer 10 Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der zwischenzeitlich etablierten engen Zusammenarbeit mit den (privaten) Trägern im Bereich Schulbegleitung sowie der andauernden Arbeit der Leistungserbringer im Bereich der Weiterqualifizierung, Fortbildung, Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Qualitätssicherung lassen sich etliche positive Aspekte ableiten.

Die Arbeit als Schulbegleitung wird als sinnstiftende Tätigkeit mit direktem Einfluss auf die Bildungs- und Lebenswege von jungen Menschen erlebt. Es wird eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung wahrgenommen, da Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter entscheidend zu Teilhabe und Inklusion beitragen. Ebenso lässt sich feststellen, dass die Perspektive und Möglichkeit für Fach(-kräfte) in der Arbeit als Schulbegleiterin bzw. Schulbegleiter, junge Menschen zu unterstützen und begleiten, einen immer größeren Bekanntheitsgrad erlangt.

Durch die stetig steigende Anzahl von Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist eine zusätzliche Fachkraftbindung für diesen Leistungsbereich festzustellen, was sowohl die personellen Ressourcen stärker beansprucht als auch eine intensivere Koordination und Qualifizierung der eingesetzten Kräfte erforderlich macht.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration